

**Haushaltsplan 2026 – Produkt- und zielorientierte Ansätze
Zuschussnehmerdatei 2026
Vollzug des Haushaltplanes 2026
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Stadtjugendamtes**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18279

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 02.12.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Förderung freier Träger im Bereich des Stadtjugendamtes im Haushaltsjahr 2026
Inhalt	Haushaltsansätze 2026 und Vollzugsvorschläge für die Einrichtungen/Projekte freier Träger im Bereich des Stadtjugendamtes Produktbezogene Berichte Vertragsabschlüsse 2026 Aktuelle Verfahrensregelungen Büroverfügungsgrenze
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Genehmigung der Gewährung von Zuwendungen bzw. der Ablehnung von Anträgen gemäß Anlage 1a zur Vorlage (im vorgeschlagenen Rahmen für das Haushaltsjahr 2026) Beauftragung zum Ausgleich von sachlich begründeten Mehrbedarf bei entsprechender Mitteldeckung und zur Bewilligung ergänzender Maßnahmen aus gegebenenfalls entstandenen Überschüssen Genehmigung von Vertragsabschlüssen gemäß Anlage 1a zur Vorlage
Gesucht werden kann im RIS auch unter	ZND 2026
Ortsangabe	-/-

**Haushaltsplan 2026 – Produkt- und zielorientierte Ansätze
Zuschussnehmerdatei 2026
Vollzug des Haushaltsplanes 2026
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Stadtjugendamtes**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18279

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in
der gemeinsamen Sitzung vom 02.12.2025 (SB)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Vorbemerkung.....	3
2. Ausgangslage für die Haushaltsplanung 2025 und Kommunaler Produktrahmen Bayern (KommPrR)	3
3. Finanzsituation im Zuschussbereich	3
4. Veränderungen in der Verwaltungspraxis	6
5. Erläuterung der Anlagen	7
6. Allgemeine Änderungen.....	8
6.1 Organisatorische Veränderungen	8
6.2 Umsetzung Haushaltskonsolidierung 2026	9
7. Beiträge zu den Produktbereichen	9
7.1 Produkt 40363100 „Jugendsozialarbeit“	9
7.2 Produkt 40362100 „Jugendarbeit“	10
7.3 Produkt 40363500 „Vormundschaft, Pflegschaft“	11
8. Vollzug 2026	12
9. Vertragsabschlüsse/Fortschreibungen von Finanzierungsvereinbarungen 2026	12
10. Büroverfügungsgrenze	12
11. Klimaprüfung	12
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss.....	16

Anlagen

Anlage 1 a Zusammenfassung Zuschussnehmerdatei nach Produkten

Anlage 1 b Mehrfachförderliste

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkung

Die Vorlage der Zuschussnehmerdatei (ZND) erfolgt auf Basis der Haushaltsplanung des Sozialreferates. Sie ist die Zuschussplanung für das Jahr 2026, so dass mit dieser Vorlage auch gleichzeitig die Entscheidung über den Vollzug des Haushalts 2026 herbeigeführt werden kann. Daneben liefert die ZND 2026 die Datengrundlage für die folgende Haushaltsplanung 2027. Die vorliegenden Ausführungen umfassen den Förderbereich des Stadtjugendamtes.

2. Ausgangslage für die Haushaltsplanung 2025 und Kommunaler Produktrahmen Bayern (KommPrR)

In der heutigen gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses wird die Zuschussplanung für die Förderbereiche der einzelnen Ämter des Sozialreferates mit projektbezogenen Übersichten beschlossen.

Die Vollversammlung des Stadtrates wird am 17.12.2025 den Haushaltsplan 2026 verabschieden.

Die Zuschussnehmerdatei 2026 liefert damit, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlussfassung durch die Vollversammlung, die Daten- und Entscheidungsgrundlage für den Vollzug des Haushalts 2026. Sollte die Vollversammlung des Stadtrates über Änderungen in einzelnen Haushaltsansätzen beschließen, werden diese im Vollzug berücksichtigt.

Für die Zuordnung der Einrichtungen und Projekte zu Produkten ist die jeweils aktuelle Struktur des kommunalen Produktrahmens Bayern (KommPrR) maßgebend, der dieser Vorlage zugrunde liegt.

3. Finanzsituation im Zuschussbereich

Generell ist zum Zuschusshaushalt im Sozialbereich hervorzuheben, dass dieser in den letzten Jahren vom Münchner Stadtrat eine hohe Bedeutung zugemessen bekommen hat und im bundesweiten Vergleich hervorragend ausgestattet wurde. Gemeinsam mit dem Sozialreferat kann die freie Wohlfahrt der Münchner Bürgerschaft ein breit aufgestelltes Netzwerk an sozialen Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Nur in diesem Zweiklang konnten auch die Krisen der vergangenen Jahre gut bewältigt werden und die Sozialverwaltung schätzt dabei die gute und unterstützende Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrt.

3.1 Konsolidierungsvorgaben 2025 und 2026

Mit dem Haushaltsbeschluss 2025 hat der Münchner Stadtrat für das laufende Jahr 2025 dem Sozialreferat einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 39,931 Mio. Euro auferlegt, davon entfielen 31,197 Mio. Euro auf den Zuschusshaushalt. Bereits vor diesem Konsolidierungsbeschluss im Kontext der Haushaltsentscheidung im Dezember 2024 wurden die produkt- und zielorientierten Ansätze der Zuschussnehmerdatei 2025 für den Bereich der Förderung der Freien Träger durch den Stadtrat beschlossen. Auf diese Weise ist zwischen den ZND-Ansätzen für das Jahr 2025 und den tatsächlich vorhandenen Haushaltssmitteln eine Finanzierungslücke entstanden. Diese erhöht sich durch den Konsolidierungsbeitrag 2026 i. H. v. 36,679 Mio. Euro noch weiter und wird daneben beeinflusst durch zu übernehmende Mehrbedarfe, die die jährlichen Rückzahlungen an das Referat im

Rahmen der Verwendungs-nachweisprüfung schmälern bzw. über diese inzwischen hinaus gehen. Die Mehrbedarfe entstehen insbesondere durch Mietkostensteigerungen, Nebenkostensteigerungen, Personalkostensteigerungen und Inflation.

3.2 Entwicklungen des Zuschussbedarfs

Durch die stetig wachsenden Aufgaben, die sich nicht nur durch das Wachsen der Bevölkerung der Landeshauptstadt München, sondern auch durch die sich aneinanderreihenden Krisen der letzten Jahre ergeben haben, haben sich in den letzten Jahren Ausweitungen von bestehenden Projekten als auch neue Projektförderungen als höchst sinnvoll und hilfreich erwiesen. Durch diese Entwicklung wurde die soziale Angebotslandschaft in München in den letzten Jahren erheblich gestärkt und ausgeweitet, was sich auch in der Höhe des vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Zuschussbudgets widerspiegelt. So betrug der produktorientierte Ansatz im Zuschusshaushalt des Sozialreferates im Jahr 2015 ca. 147 Mio. Euro, im Jahr 2025 ca. 374 Mio. Euro.



Obwohl im letzten Jahr keine weiteren Projektförderungen aufgenommen worden sind, sind doch die steigenden o. g. Mehrkosten der bestehenden Projekte ein großer Kostenfaktor. Die Nichtübernahme dieser Mehrbedarfe würde im Einzelfall Projekte in Existenznöte bringen.

Um die unabsehbaren Mehrbedarfe (Mietsteigerungen, Stufensteigerungen und im Einzelfall auch Tarifsteigerungen) trotz geringeren finanziellen Spielraums in Existenzbedrohungsfällen abzudecken, wurde zwischen Sozialreferat und den Trägern der freien Wohlfahrt ein Vorgehen vereinbart, bei dem unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen in Fällen einer Existenzgefährdung eines Projektes trotz schwieriger Haushaltssituation im Zuschussbereich Anträge auf Finanzierung der vorgenannten Mehrbedarfe gestellt werden können.

Zum Stand der Verfassung dieser Beschlussvorlage sind im Jahr 2025 102 Anträge aufgrund von Existenzgefährdung eingegangen, wobei davon auszugehen ist, dass sich

diese Zahl im Laufe des Jahres 2025 noch weiter erhöht. Das Gesamtvolume der Anträge beläuft sich zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Beschlussvorlage auf 2,251 Mio. Euro. Aufgrund noch in Bearbeitung befindlicher Anträge (neben personellen Engpässen u.a. auch wegen der kurzzeitigen Aussetzungen des Verfahrens in Phasen der „haushaltsfreien Zeit“) lässt sich die konkrete Auszahlungssumme des Jahres 2025 erst Anfang 2026 feststellen.

Das Sozialreferat hat anders als in den Vorjahren für diese Bedarfe keine zusätzlichen Mittel erhalten.

Im Jahr 2024 belief sich die Summe, die für Mehrbedarfe aufgrund Existenzgefährdung anerkannt wurde, auf 814.428,00 Euro.

3.3 Umsetzung Tarifsteigerungen 2025 / Prognostiziertes Defizit

Am 06.04.2025 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigte von Bund und Kommunen erzielt. Die entsprechenden Mehrkosten der Entgelterhöhungen dieser Tarifabschlüsse konnten aufgrund der Haushaltsslage der Landeshauptstadt München nicht zentral von der Kämmerei zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Würde man die Projektzuschüsse entsprechend der Tarifabschlüsse erhöhen, würde ein Mehrbedarf für das Jahr 2025 i. H. v. 8,5 Mio. Euro und für 2026 sogar von 10 Mio. Euro entstehen.

Aufgrund der defizitären Haushaltsslage werden die Tarifsteigerungen nur im Einzelfall bei Existenzgefährdung eines Projektes und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel übernommen.

Bereits im März 2025 hat eine vor dem Hintergrund der stetig steigenden Kosten und der vom Stadtrat beschlossenen Konsolidierungsbeiträge getätigte erste Hochrechnung im Sozialreferat für den Zuschussbereich ein voraussichtliches Defizit von ca. 20 Mio. Euro für das Jahr 2025 ergeben (hier sind noch Veränderungen durch Ein- und Auszahlungen möglich). Diese Summe wird sich durch die Auszahlungen im Kontext der Existenzgefährdung noch erhöhen.

Das Sozialreferat würde es begrüßen, wenn im Rahmen von Mittelumschichtungen im zentralen Haushalt weitere Gelder dem Sozialreferat zur Verfügung gestellt würden, um die Unterstützungsleistungen für die Freie Wohlfahrt auch weiterhin aufrecht erhalten zu können.

3.4 Weiteres Vorgehen zum Zuschusshaushalt / AG Zukunftssicherung

a) Sachstand

Im Zuge des schon im Frühjahr 2025 prognostizierten Haushaltsdefizits wurde auf Anregung der Sozialreferentin noch vor der Sommerpause im laufenden Jahr zusammen mit der ARGE Freie Wohlfahrt München sowie dem KJR/Münchner Trichter eine „AG Zukunftssicherung“ gegründet, in der gemeinsam mit dem Sozialreferat die Möglichkeiten zu nachhaltigen Einsparungen transparent abgewogen und festgelegt werden sollen. Auf diesem Wege soll eine zum jetzigen Zeitpunkt bereits im Raum stehende pauschale Kürzung der Zuschusshaushaltsansätze möglichst vermieden werden, um die soziale Landschaft und Angebotsstruktur gerade in diesen krisenhaften Zeiten weitestmöglich aufrecht zu erhalten. Ein wesentlicher Faktor ist dabei auch die Tatsache, dass bei den Zuschussnehmer*innen des Sozialbereichs durch laufende Verträge und Verpflichtungen (z. B. Miet- und Arbeitsverträge laufender Projekte) keine kurzfristigen Einsparungen erzielt werden können. Daher werden hier erste Effekte erst im Jahr 2027 finanziell spürbar. Im Rahmen

dieses gemeinsamen Prozesses soll - auch anhand vorhandener Sozial- und Vertragsdaten - die soziale Landschaft in der Landeshauptstadt begutachtet werden und Umstrukturierungs- bzw.

Synergiemaßnahmen in die Wege geleitet werden, um die soziale Struktur bestmöglich zu erhalten. Gleichzeitig sollen und müssen auf diesem Wege leider aber auch spürbare Einsparungen erfolgen. Der Sachstand dieses Prozesses zum jetzigen Zeitpunkt ist folgender:

ARGE Freie/ KJR / Münchner Trichter und das Sozialreferat sind sich einig, dass der Einsparungsprozess spätestens im Juni 2026 abgeschlossen sein muss. Nur so können die Ergebnisse in die ZND 2027 aufgenommen werden.

Gleichzeitig muss für den Förderbereich an dieser Stelle folgendes festgeschrieben werden, um die Haushaltslage im Zuschussbereich zu stabilisieren (Diese Vorgaben sind bereits im Kontext der „Existenzsicherungsverfahren“ mit den Trägern im letzten Jahr ausgehandelt worden):

- Freiwerdende Stellen sollen 3 Monate nicht nachbesetzt werden, sofern nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung des Angebots nötig.
- Es müssen eigene Einsparmaßnahmen der Träger forciert werden, z.B. Reduzierungen des Leistungsspektrums oder von Öffnungszeiten nach vorheriger Abstimmung mit der Steuerung.
- Es müssen Einsparungen im Sachkostenbereich erfolgen, z.B. der Verzicht auf den Ankauf neuer Ausstattungsgegenstände oder das Verschieben von Renovierungsmaßnahmen o.ä.
- Die Zusammenlegung von Standorten kann neben dem generellen Umstrukturierungsprozess im Einzelfall mit der Steuerung abgestimmt und umgesetzt werden.

Ziel daneben sollte auch sein, möglichst den produktorientierten Ansatz der Anlage 1a („ZND- Ansatz“) dem Haushaltsansatz (Mittelbereitstellung durch die Stadtkämmerei) anzugeleichen. Wie oben unter 3.1 erläutert, kam es in den letzten Jahren zu einer Differenz dieser beiden Ansätze. In den letzten Jahren konnte das Sozialreferat die Bedarfe der Träger noch aus Umschichtungen oder anderen referatseigenen finanziellen Mitteln decken. Wegen der stark gestiegenen Kosten in den Projekten und daraus resultierenden weniger finanziellen Rückläufen können die (Mehr-) Bedarfe der Träger nunmehr nicht mehr aus referatseigenem Budget getragen werden.

Um in einem finanziell verfügbaren Rahmen agieren zu können, ist - soweit keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können - die Angleichung der Ansätze daher im Rahmen der Einsparprozesse perspektivisch zu erreichen.

4. Veränderungen in der Verwaltungspraxis

Die derzeitige Haushaltslage zeigt, dass das Sozialreferat hinsichtlich Zuwendungen in der Lage sein muss, flexibler zu agieren. Insbesondere bei Projekten, die mittels unbefristeter Zuwendungsverträge (mit dreijähriger Finanzierungsvereinbarung) gefördert werden, ist eine flexible Reduzierung der Fördersumme allerdings nicht möglich. Die Zuwendungen des Sozialreferats sind zudem faktisch an das jeweilige Haushaltsjahr gekoppelt. Darüberhinausgehende Verpflichtungen sollten künftig vermieden werden. Ab dem Jahr 2026 wird daher ein Prozess aufgestellt, der die Umstellung der Vertrags- auf die Bescheid Förderung sukzessive vorbereitet.

Die Beschränkung auf ein Förderinstrument (Bescheid Förderung) hat zudem verwaltungsvereinfachende und kostensparende Effekte:

- Die Möglichkeiten der Förderungsinstrumente werden verschlankt und in einem Prozess standardisiert;
- Etwaige Ungleichbehandlungen zwischen Bescheid Förderung und Vertragsförderung werden aufgehoben;
- Änderungen im Verwaltungsverfahren müssen nur noch innerhalb eines Prozesses übernommen bzw. eingeführt werden;
- Daneben hat ein für die Einführung einer Zuschusssoftware durchgeföhrtes Vorprojekt ergeben, dass es bei Beschränkung auf einen Förderprozess, zu großen Einsparungen beim Erwerb der Software kommen wird.

All dies führt zu mehr Effizienz und Flexibilität.

Die Umstellung der Vertragsförderung auf eine Bescheid Förderung bedeutet nicht, dass es zu einer generellen Einstellung der Förderung kommt. Lediglich das Instrument der Ausreichung wird geändert bzw. vereinheitlicht.

5. Erläuterung der Anlagen

Die tabellarische Übersicht/Liste (Anlage 1a) enthält folgende Informationen:

Stadtbezirk, in dem die Einrichtung angesiedelt ist	Spalte 3
Spitzen- bzw. Dachverband	Spalte 4
Projektbezeichnung	Spalte 5
Produktorientierte Ansätze 2025	Spalte 6a
Zusätzliche Erhöhungen gem. VV, die nicht in der ZND 2025 enthalten waren	Spalte 6b
Neue Produktorientierte Ansätze 2025	Spalte 6
Anträge 2026 der freien Träger	Spalte 7
Weitere Erhöhungen gem. Vollversammlungsbeschlüssen und mit Deckung durch interne Umschichtungen	Spalte 8
Produktorientierte Ansätze 2026	Spalte 9
Abweichung Anträge 2026 freie Träger – Produktorientierte Ansätze 2026	Spalte 10
Finanzierungsform 2025	Spalte 11
Finanzierungsform neu ab 2026	Spalte 12
Bemerkungen/Erläuterungen	Spalte 13

Gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 24.10.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01097) ist den Fachausschüssen zur jährlichen Haushaltsberatung eine Liste vorzulegen, die jene Projekte ausweist, die neben der Förderung durch ein Fachreferat (hier durch das Sozialreferat) noch andere städtische Zuschüsse erhalten oder erwarten (Mehrfachförderung). Für den Förderbereich des Stadtjugendamtes ist diese Liste der Vorlage als Anlage 1b beigelegt. Aufgeführt sind die jeweiligen Einzelbeträge sowie die insgesamt bei der Landeshauptstadt München beantragte Zuwendungssumme.

6. Allgemeine Änderungen

6.1 Organisatorische Veränderungen

Umwandlung der Diakonie Hasenbergl e. V. in Stiftung zusammen.tun

Der Diakonie Hasenbergl e.V. hat zum 01.01.2025 seinen gesamten operativen Geschäftsbetrieb auf die durch den Verein neu gegründete Stiftung zusammen.tun übertragen. Die (ehemaligen) Projekte des Vereins werden unter dem neuen „Dach“ der Stiftung unverändert fortgeführt. Da es zu keinen inhaltlichen oder konzeptionellen Änderungen der geförderten Projekte kam, hat das Sozialreferat die Förderungen unter Abänderung des Zuwendungsnehmernamens weitergeführt. Formelle Verwaltungsmaßnahmen wurden auf das rechtlich notwendige begrenzt, weshalb eine Förderung durchgehend erfolgen konnte. Durch diesen Beschluss wird nun auch der Name der Zuwendungsnehmerin im Rahmen der aufgeführten Projekte in der ZND geändert. Damit sind die Bescheids- und Vertragsförderungen auch unter dem neuen „Dach“ der Stiftung zusammen.tun legitimiert.

Änderung der Geschäftsform von BIKE e.V in BIKE gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft München mbH

Der BIKE e.V. hat zum 01.08.2024 seinen gesamten operativen Geschäftsbetrieb in die BIKE Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft München mbH überführt. Der BIKE e. V. wurde zugunsten der Umwandlung der Gesellschaftsform aufgelöst.

Die Projekte (A.PPLAUS Ferienprogramme, A.PPLAUS Schulprogramme und Mädchen an den Ball) des Vereins werden unter der BIKE gGmbH unverändert fortgeführt. Da es zu keinen inhaltlichen oder konzeptionellen Änderungen der geförderten Projekte kam, hat das Sozialreferat die Förderungen unter Abänderung des Zuwendungsnehmernamens weitergeführt. Formelle Verwaltungsmaßnahmen wurden auf das rechtlich notwendige begrenzt, weshalb eine Förderung durchgehend erfolgen konnte. Durch diesen Beschluss wird nun auch der Name der Zuwendungsnehmerin im Rahmen der aufgeführten Projekte in der ZND geändert. Damit sind die Bescheids- und Vertragsförderungen auch unter der neuen Gesellschaftsform legitimiert.

Änderung der Geschäftsform von KulturRaum München e. V. in KulturRaum München gGmbH

Der KulturRaum München e.V. hat zum 01.04.2025 seinen gesamten Geschäftsbetrieb in die KulturRaum München gGmbH überführt. Der KulturRaum München e. V. wurde zugunsten der Umwandlung der Gesellschaftsform aufgelöst.

Die Projekte (KulturKinder, KulturKick und Gruppenkartenvermittlung für junge Erwachsene) des Vereins werden unter der KulturRaum gGmbH unverändert fortgeführt. Da es zu keinen inhaltlichen oder konzeptionellen Änderungen der geförderten Projekte kam, hat das Sozialreferat die Förderungen unter Abänderung des Zuwendungsnehmernamens weitergeführt. Formelle Verwaltungsmaßnahmen wurden auf das rechtlich notwendige begrenzt, weshalb eine Förderung durchgehend erfolgen konnte. Durch diesen Beschluss wird nun auch der Name der Zuwendungsnehmerin im Rahmen der aufgeführten Projekte in der ZND geändert. Damit sind die Bescheids- und Vertragsförderungen auch unter der neuen Gesellschaftsform legitimiert.

Diakonie München und Oberbayern e. V. / Diakonie München und Oberbayern gGmbH (DMO)

Die DMO plant im Laufe des Jahres 2025 einen Übertrag des operativen Geschäftsbetriebs an die Diakonie Herzogsägmühle gGmbH., die dann infolge in Diakonie München und Oberbayern gGmbH umbenannt wird. Von der Übertragung des operativen Geschäftsbetriebs ausgenommen ist der Betreuungsverein und Vormundschaften. Diese werden weiterhin beim Diakonie München und Oberbayern - Innere Mission München e. V. angesiedelt sein. Im Jahr 2026 sollen auch die beiden hundertprozentigen Tochtergesellschaften Evangelisches Hilfswerk gGmbH und Hilfe im Alter gGmbH in die dann bestehende Diakonie München und Oberbayern gGmbH (zurück)überführt werden.

Infolgedessen werden analog dem dargestellten Vorgehen bei der Stiftung zusammen. tun. formelle Verwaltungsmaßnahmen auf das rechtlich notwendige begrenzt. Somit sind die laufenden Förderungen weiterhin legitimiert. Inhaltliche oder konzeptionelle Änderungen der Projekte erfolgen nicht, insbesondere gibt es auch keine mit der organisatorischen Änderung verbundenen personellen Änderungen.

6.2 Umsetzung Haushaltskonsolidierung 2026

Mit Beschlussvorlage (BV 20-26 / V 16679) der Vollversammlung vom 30.07.2025 wurde für das Jahr 2026 eine weitere Haushaltskonsolidierung (HSK) beschlossen. Auf das Sozialreferat/Stadtjugendamt entfällt damit ein Einsparvolumen von 17.134.100 € einmalig in 2026. Die Berechnungsgrundlage stellen die Haushaltsansätze zum Nachtragshaushalt 2025 dar.

Hierin sind vor allem in der Produktleistung 40363200.100 einmalige Mittel in 2025 i. H. v. 4,1 Mio. € für Unterstützungsangebote in Einrichtungen der Erstaufnahme und in Gemeinschaftsunterkünften (KiJuFa-Angebote) enthalten.

Ab 2026 ist eine Umstrukturierung mit einem Zusammenschluss der Angebote der Asylsozialberatung beim Amt für Wohnen und Migration geplant. Die gesonderte Beschlussfassung, zur weiteren Strategie und Umstrukturierung im Bereich der Beratung und Betreuung von Geflüchteten in Unterkünften ab 2026 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 17054) ist für den KJHA/SozA am 07.10.2025 geplant und sieht eine dauerhafte Mittelumschichtung i. H. v. 6,658 Mio. € vor. In der gesonderten BV wurde ein anteiliger Konsolidierungsbetrag nicht berücksichtigt. Es wäre daher eine anteilige Anpassung des Konsolidierungsbetrags in 2026 für das Sozialreferat/Stadtjugendamt erforderlich. Da eine Umsetzung im Rahmen dieses Beschlusses nicht möglich ist, wird der ursprünglich festgestellte Konsolidierungsbetrag in der Anlage 1a, auf die einzelnen Produkte bzw. Produktleistungen verteilt und ausgewiesen. In der Produktleistung 40363200.100 müsste eine Minderung um ca. 730.000 € erfolgen. Dieser Betrag müsste zusätzlich bei S-III eingespart werden, da hier die Mittel in 2026 in voller Höhe bereitgestellt werden sollen. Bei voller Berücksichtigung beim Sozialreferat/Stadtjugendamt bedingt dies ggf. eine Überziehung des produktorientierten Ansatzes, welcher entsprechend durch referatsinterne Mittel auszugleichen wäre.

7. Beiträge zu den Produktbereichen

Zu einzelnen Produktbereichen sind die nachstehenden Ausführungen angezeigt:

7.1 Produkt 40363100 „Jugendsozialarbeit“

Produktleistung 40363100.400: Berufsbezogene Jugendhilfe

Zusammenlegung der Projekte „Junge Arbeit“ (Ifd. Nr. 15) und „MAW light“ (Ifd. Nr. 18)

Die Projekte "Junge Arbeit" und "MAW light" der Stiftung zusammen.tun (ehemals Diakonie Hasenbergl e. V.) finden in denselben Räumlichkeiten der BBJH Einrichtung Jugendwerkstatt Junge Arbeit statt. Auch fachlich sind die Projekte eng miteinander verzahnt. Nach fachlicher Befürwortung soll daher ab 2026 eine Zusammenlegung beider bisher getrennter Projekte zu einem Projekt erfolgen.

Ziel dieser Zusammenführung ist u. a., dass die Teilnehmer*innen von MAW light nach der Maßnahme in die aufbauenden Angebote der Berufsvorbereitung oder Ausbildung des Projektes "Junge Arbeit" einmünden. Auch bzgl. der sozialen Integration und der Persönlichkeitsentwicklung weisen die Teilnehmer*innen beider Projekte ähnlichen Förderbedarf auf. Synergieeffekte, die sich durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und betrieblicher Infrastruktur, gemeinsamen gruppenpädagogischen Angeboten, Veranstaltungen und Fortbildungen für Fachpersonal ergeben, sind aus pädagogischen Gründen sinnvoll und wünschenswert.

Bei einer Zusammenlegung der Projekte erübrigtsich die bisherige prognostische anteilige Aufteilung von insbesondere den berufspädagogischen und betrieblichen Aufwendungen. Mit dem Träger wurde vereinbart, dass bei einer Zusammenlegung die Fachpersonalkosten im Antrag jedoch so ausgewiesen werden müssen, dass sie den bisherigen Projekten "MAW light" und "Junge Arbeit" weiterhin zugeordnet werden können. Ebenso müssen weiterhin jeweilige Statistiken und Jahresberichte verfasst werden.

Die bisher mit dem Träger für beide Projekte zu erbringenden Leistungen verändern sich durch die Zusammenlegung nicht.

Im Rahmen der ZND für 2026 soll daher eine Mittelumschichtung der bisher veranschlagten Mittel für MAW-Light (lfd. Nr. 18) i. H. v. 310.809 € zum Projekt Junge Arbeit (lfd. Nr. 16) erfolgen. Mit der kostenneutralen Umschichtung erhöht sich der produktorientierte Ansatz des Projekts Junge Arbeit entsprechend ab dem Haushaltsjahr 2026.

7.2 Produkt 40362100 „Jugendarbeit“

Produktleistung 40362100.200

Überregionale Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kreisjugendrings München-Stadt

Das Gebäude der Berufsschule an der Luisenstr. 9 – 11 in dem das Café Netzwerk des Kreisjugendrings München-Stadt untergebracht war, wurde generalsaniert. Daher wurde das Café Netzwerk vorübergehend an den Standort Schertlinstr. 4 verlegt. Gemäß der Sitzungsvorlage 14-20 / V 05509 vom 01.03.2016 wurden die Einrichtungen Café Netzwerk und das Junge Quartier Obersendling mit der ZND 2020 zusammengelegt.

Nachdem nun die Generalsanierung der Berufsschule an der Luisenstr. 9 - 11 abgeschlossen ist, wird das Café Netzwerk von der Schertlinstr. 4 im Jungen Quartier Obersendling (JQO) wieder zurück in die Luisenstr. 9 – 11 bzw. in die Karlstr. 4 ziehen.

In der Schertlinstr. 4 verbleibt die Freizeitstätte des Kreisjugendrings München-Stadt, in den freiwerdenden Räumlichkeiten wird gemäß der o.g. Beschlussvorlage die „jugendkulturelle Mitte“ angesiedelt.

Hierfür ist es notwendig die Einrichtungen wieder zu trennen und die Zuwendung an freie Träger wieder aufzuteilen:

Für das JQO an der Schertlinstr. 4: 524.990 €

Für das Café Netzwerk an der Luisenstr. 9 - 11 bzw. Karlstr. 4: 333.143 €

7.3 Produkt 40363500 „Vormundschaft, Pflegschaft“

Produktleistung 40363500.300

Aktuell werden 5 Vereine durch das Stadtjugendamt für das Führen von Vormund- und Pflegschaften für Minderjährige bezuschusst.

Die Träger erhalten hierfür eine Fallpauschale i. H. v. aktuell jährlich 3.947 € pro geführte Vormund- oder Pflegschaft bei einer Fallzahl von 30 pro Vollzeitäquivalent.

Außerdem wird eine zusätzliche Pauschale i. H. v. jährlich 260 € pro Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) gewährt.

Nach der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts können die vormundschaftsführenden Vereine gegenüber der Justizkasse Vergütung und Aufwendungsersatz gem. § 1808 BGB i. V. m. §§ 5, 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) und § 1877 Abs. 1 BGB geltend machen.

Durch diese Einnahmen reduzieren sich die über Zuschüsse abzudeckenden Kosten der Vereine entsprechend.

Da die konkrete Höhe der Erstattungen durch die Justizkasse zunächst noch nicht einschätzbar war, wurde die Fallpauschale in den Jahren 2023 bis 2025 zunächst unverändert belassen. Die Abschlagszahlungen wurden aber bereits reduziert.

Die in den Jahren 2023 und 2024 durch die Einnahmen aus der Justizkasse dennoch entstandenen Überzahlungen wurden von den Vereinen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bereits zurückgefordert. Für 2025 wird ebenso verfahren, wenn die Verwendungsnachweise vorliegen.

Auf Basis der Verwendungsnachweise der Vereine für das Jahr 2024 ergeben sich nun im Durchschnitt bei den Vereinen nach Abzug der Erstattungen durch die Justizkasse (durchschnittlich 39% der Gesamtkosten) verbleibende Gesamtkosten pro Fall in Höhe von 2.808 €. Dabei wird von der vollen Auslastung der Vereine mit 30 Fällen pro vormund-/pflegschaftsführender Fachkraft ausgegangen.

Ob die Erstattungsbeträge der Justizkasse sich in den kommenden Jahren auf demselben Niveau bewegen werden, muss beobachtet und die Höhe der Fallpauschale ggf. erneut angepasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Fallpauschale ab 01.01.2026 vorläufig von aktuell 3.947 € auf 2.808 € pro geführte Vormund- oder Pflegschaft bei einer Fallzahl von 30 pro Vollzeitäquivalent zu reduzieren.

Wie bisher soll – wie im Jahr 2013 mit den Trägern vereinbart und zuletzt in der FachARGE Vormundschaften am 21.10.2024 von diesen bestätigt - daran festgehalten werden, dass alle Vereine die gleiche Fallpauschale erhalten.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für 2025 soll überprüft werden, ob sich die Erstattungen der Justizkasse an die freien Träger und somit deren verbleibende Kosten auf dem prognostizierten Niveau einpendeln und die ab 2026 neu festgelegte Zuschuss-höhe ausreichend ist.

Die gesonderte UMA-Pauschale (260 € pro Fall) wird ab 01.01.2026 nicht mehr gewährt, da die bisher über diese Pauschale abgedeckten Sachkosten (insbesondere Dolmetscher-kosten) nahezu vollständig von der Justizkasse erstattet werden. Eventuell noch verbleibende besondere Kosten für UMA-Vormundschaften (z. B. Passbeschaffungs- und Rechtsberatungskosten) sind künftig in der Fallpauschale enthalten.

Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da bisher der Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der UMA-Pauschale im Rahmen der Verwen-dungsnachweisprüfung für beide Seiten sehr aufwändig war.

Die Träger haben sich im Vorfeld mit der vorgeschlagenen Höhe der Fallpauschale (2.808 € ab 01.01.2026) und dem Wegfall der UMA-Pauschale einverstanden erklärt. Dies hinsichtlich der Höhe der Fallpauschale allerdings mit dem Vorbehalt, dass eine erneute Anpassung erfolgen muss, wenn sich die neue Fallpauschale als nicht auskömmlich erweisen sollte.

In jedem Fall ergibt sich aus dem Wegfall der UMA-Pauschale eine Einsparung in Höhe des vollen dafür vorgesehenen Haushaltsansatzes von 181.500 € und eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die freien Träger und für die Zuschussbearbeitung. Der Einsparbetrag wird auf die Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2026 angerechnet.

8. Vollzug 2026

In der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 17.12.2025 wird die Haushaltssatzung 2026 verabschiedet. Damit werden die Voraussetzungen für den weiteren Vollzug des Haushalts 2026 geschaffen. Die Beauftragung des Sozialreferates/Stadtjugendamt zum Vollzug für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt mit der heutigen Beschlussvorlage.

9. Vertragsabschlüsse/Fortschreibungen von Finanzierungsvereinbarungen 2026

Die vom Sozialreferat/Stadtjugendamt für 2026 vorgesehenen Vertragsabschlüsse bzw. die vorgesehenen Fortschreibungen der Finanzierungsvereinbarungen für weitere drei Jahre (2026 – 2028) für bereits bestehende Verträge sind aus Spalte 12 der Anlage 1a ersichtlich. Die Genehmigung zum Abschluss der aufgeführten Verträge soll mit der heutigen Beschlussfassung erfolgen.

10. Büroverfügungsgrenze

Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgen produktbezogene Förderentscheidungen der Jugendhilfe grundsätzlich unabhängig von ihrer Höhe durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA). Die Geschäftsordnung (GeschO) des Stadtrates enthält mit § 12 der GeschO eine gesonderte Regelung für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Gemäß § 22 GeschO des Stadtrates zu Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie sie für die weiteren Stadtratsausschüsse benannt sind, wird nicht direkt Bezug genommen. Mit hin scheidet eine direkte Berücksichtigung der Büroverfügungsgrenze des § 22 Ziff. 15 GeschO für die Zuwendungsausreichung im Bereich der Produkte des Stadtjugendamtes grundsätzlich aus.

Nachdem es in der Vergangenheit wiederholt als nicht sachgerecht erachtet wurde, Zuwendungsentscheidungen jeweils auch bezüglich Kleinbeträgen vorzulegen, soll dies über eine entsprechende Anwendung der stadtweit gültigen Büroverfügungsgrenze des § 22 Ziff. 15 GeschO für Beträge bis zu einer Grenze von maximal 25.000 Euro ermöglicht werden. Weil § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Stadtjugendamtssatzung in der Fassung vom 06.12.1993 diese Berechtigung nicht vorsieht, bedarf es hierzu einer grundsätzlichen Ermächtigung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Aus diesem Grund werden Antrag der Referentin die Ziffern 1.8 und 2.3 aufgenommen.

11. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, den Vorsitzenden, Fraktionssprecher*innen und den Kinder- und Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse 1 - 25, der REGSAM-Geschäftsführung, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt:
 - 1.1. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2026 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Produktorientierte Ansätze 2026“ (Spalte 9) pro Projekt ausgewiesenen Höhe aus den Produkten bzw. Produktleistungen 40361100, 40363500.300, 40362100, 40363100 und 40363200, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2025 zum Haushalt 2026, zu genehmigen sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen.
Sollte die Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2025 Änderungen in einzelnen Ansätzen beschließen, wird das Sozialreferat beauftragt, diese im Vollzug zu berücksichtigen.
 - 1.2. Der im Vortrag der Referentin unter Ziff. 6.1 dargestellten organisatorischen Veränderungen der freien Träger Diakonie Hasenbergl e. V. in Stiftung zusammen.tun, BIKU e. V. in BIKU gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft München mbH, KulturRaum e. V. in KulturRaum München gGmbH und der Diakonie München und Oberbayern e. V. in Diakonie München und Oberbayern gGmbH (DMO) wird zugestimmt.
 - 1.3. Der im Vortrag der Referentin unter Ziff. 6.2 dargestellten grundsätzlich erforderlichen Umsetzung der Haushaltskonsolidierung beim Produkt 40363200.100 wird zugestimmt. Eine entsprechende Mittelüberziehung, sofern keine haushalterische Umsetzung erfolgt, wird zugestimmt.
 - 1.4. Der im Vortrag der Referentin unter Ziff. 7.1 dargestellten Zusammenlegung der Projekte „MAW Light“ und „Junge Arbeit“ der Stiftung zusammen.tun ab 2026 wird zugestimmt.
 - 1.5. Der im Vortrag der Referentin unter 7.2 dargestellten Trennung der Projekte „Café Netzwerk“ und „Junges Quartier Obersendling“ an 2026 wird zugestimmt.
 - 1.6. Der unter Ziffer 7.3 dargestellten Anpassung der Fallpauschale für Vormund- und Pflegschaft, sowie dem Wegfall der Pauschale für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA-Pauschale) wird ab 2026 zugestimmt.
 - 1.7. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2026 die Fallpauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 181.500 € dauerhaft abzumelden (PSP 40363500.300.2.48002, SK 53010000).
 - 1.8. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Ausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung in besonderen Ausnahmefällen einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen. Auch dies gilt nur insoweit eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann.

- 1.9. Der Abschluss von Verträgen auf der Basis „Mustervertrag“ bzw. die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026 – 2028 für die lt. Anlage 1a, Spalte 12, hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.
 - 1.10. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze in geeigneten Fällen über Förderanträge unter entsprechender Anwendung des § 22 Ziff. 15 GeschO im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu entscheiden.
2. Der Sozialausschuss beschließt:
- 2.1. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2026 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Produktorierte Ansätze 2026“ (Spalte 9) pro Projekt ausgewiesenen Höhe aus der Produktleistung 40331100.200, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2025 zum Haushalt 2026, zu genehmigen, sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen. Sollte die Vollversammlung des Stadtrates am 17.12.2025 Änderungen in einzelnen Ansätzen beschließen, wird das Sozialreferat beauftragt, diese im Vollzug zu berücksichtigen.
 - 2.2. Der im Vortrag der Referentin unter Ziff. 6.1 dargestellten organisatorischen Veränderungen der freien Träger Diakonie Hasenbergl e. V. in Stiftung zusammen.tun, BIKU e. V. in BIKU gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft München mbH, KulturRaum e. V. in KulturRaum München gGmbH und der Diakonie München und Oberbayern e. V. in Diakonie München und Oberbayern gGmbH (DMO) wird zugesimmt.
 - 2.3. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Ausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung in besonderen Ausnahmefällen einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen. Auch dies gilt nur insoweit eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann.
 - 2.4. Der Abschluss von Verträgen auf der Basis „Mustervertrag“ bzw. die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026 – 2028 für die lt. Anlage 1a, Spalte 12, hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.
 - 2.5. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze in geeigneten Fällen über Förderanträge unter entsprechender Anwendung des § 22 Ziff. 15 GeschO im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu entscheiden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträfin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Direktorium – D-I-ZV
An das Personal- und Organisationsreferat
An den Behindertenbeirat
An die Vorsitzenden, die Fraktionssprecher*innen sowie die Kinder- und die Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 - 25
An die REGSAM-Geschäftsführung
An das Sozialreferat, S-III-MI/IR
An das Sozialreferat, S-GL-F/H
An das Sozialreferat, S-II-KJF (4fach)
An das Sozialreferat, S-II-LG/S-VF
An das Sozialreferat, S-Recht/FZE
z. K.

Am